

BVGer B-5075/2025 vom 28. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5075_2025

FR: TAF B-5075/2025 du 28 janvier 2026

IT: TAF B-5075/2025 del 28 gennaio 2026

Regeste

Beiträge für vorbereitende Kurse

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Vorinstanz zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG, sowie Art. 61 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10]). Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von Art. 50 Abs. 1 VwVG eingereicht und der verlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert, da sie durch Nichtgewährung der Kursbeiträge auch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Abänderung oder Aufhebung der Verfügung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Der Bund kann Beiträge an Absolvierende von Kursen leisten, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten (Art. 56a Abs. 1 BBG). Zweck dieser Norm ist es, die finanzielle Belastung der Absolvierenden durch direkte Beitragszahlungen zu senken, um ein breites und durchlässiges Berufsbildungsangebot zu fördern (Art. 63 Abs. 2 BV; Urteile des BVGer B-2129/2025 vom 4. August 2025 E. 2; B-1469/2024 vom 28. Februar 2025 E. 2; B-2616/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2; B-6055/2023 vom 20. Juni 2024 E. 2; B-1130/2023 vom 27. Februar 2024 E. 3.1.1 m.H.). Die Bundesbeiträge sollen überdies zur Deckung des Fachkräftebedarfs (Fachkräfteinitiative) beitragen (Urteile des BVGer B-2129/2025 E. 2; B-574/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 2.2 m.H.).

E. 2.1

Die Vorinstanz richtet Beiträge aus, wenn sechs Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 56a BBG i.V.m. Art. 66c Abs. 1 Bst. a bis f der Berufsbildungsverordnung [BBV, SR 412.101]; Urteile des BVGer B-2616/2024 E. 2.1; B-574/2022 E. 2.3). Unter anderem muss eine vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Bestätigung über die von der Absolventin bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen, welche nicht bereits im Rahmen eines anderen Kostengesuchs eingereicht wurde (Art. 66c Abs. 1 Bst. d BBV), und das Gesuch muss innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung) eingereicht worden sein (Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV).

E. 2.2.1

Bei gesetzlichen Fristen handelt es sich in der Regel um Verwirkungsfristen (vgl. Urteil des BVGer A-988/2019 vom 7. November 2019 E. 2.5.1). Auch die vorliegende zweijährige Frist hat den Zweck, den Anspruch auf die Bundesbeiträge in zeitlicher Hinsicht aus Gründen der Rechtssicherheit zu beschränken. Wer eine einschlägige Prüfung absolviert hat, soll nur für einen überschaubaren Zeitraum einen Teil der Kurskosten vom Bund zurückfordern können. Je länger die Prüfung zurückliegt, desto geringer ist das Interesse, im Nachhinein noch finanzielle Unterstützung zu erhalten (Urteile des BVGer B-1469/2024 E. 2.2; B-6055/2023 E. 2.2; B-1130/2023 E. 3.2).

E. 2.2.2

Verwirkungsfristen greifen stark in die Rechtsstellung der Betroffenen ein (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N 783). Sie müssen deshalb grundsätzlich in einem formellen Gesetz vorgesehen oder zumindest umrissen werden (Urteile des BGer 1C_41/2017, 1C_42/2017 vom 1. September 2017 E. 4.3.1; 2C_923/2014 vom 22. April 2016 E. 6.2; 2C_744/2014 vom 23. März 2016 E. 6.2). Es ist indes nicht ausgeschlossen, dass Verwirkungsfristen auch in Rechtsverordnungen vorgesehen werden, ohne dass der Gesetzgeber sie im formellen Gesetz verankert hat, sofern er dem Ordnungsgeber die Regelung einer gesamten Materie bzw. eines ganzen Verfahrens weitgehend überlässt (Urteile des BGer 2C_923/2014 vom 22. April 2016 E. 6-8; 2C_744/2014 vom 23. März 2016 E. 6-8; siehe auch Urteil des BGer 9C_847/2008 vom 21. August 2009 E. 1, wobei der Bundesrat dort das ganze Verfahren zu regeln hatte und eine Verwirkungsfrist in der Verordnung geschützt wurde).

E. 2.2.3

Das übergeordnete Recht gilt als eingehalten, wenn sich unselbständige Verordnungen auf eine gesetzliche Delegation stützen (Art. 164 Abs. 2 BV; BGE 144 II 454 E. 3.2; 143 II 87 E. 4.4). Das Gericht kann die Auslegung und Anwendung der Verordnung überprüfen. Räumt die gesetzliche Delegationsnorm dem Ordnungsgeber einen Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung der unselbständigen Verordnung ein, so ist dieser Gestaltungsbereich für die rechtsanwendenden Behörden verbindlich (Art. 190 BV; BGE 144 V 138 E. 2.4; Urteile des BVGer B-2129/2025 E. 2.2; B-2616/2024 E. 2.2.2; B-6055/2023 E. 2.2.2; B-1130/2023 vom 27. Februar 2024 E. 3.2.1 f.).

E. 2.2.4

Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits festgestellt hat, legt der Bundesrat die "Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, [...]" fest (Art. 56a Abs. 3 BBG), womit der Gesetzgeber es in weiten Teilen dem Bundesrat überlassen hat, die Anspruchsvoraussetzungen zu regeln. Entsprechend kann dieser kompetenzgemäss auch auf dem Verordnungsweg eine Frist vorsehen. Der gesetzlich eingeräumte Spielraum ist gestützt auf Art. 190 BV zu respektieren (Urteile des BVGer B-2129/2025 E. 2.3; B-2616/2024 E. 2.3; B-6055/2023 E. 2.3; B-1130/2023 E. 4.1).

E. 2.2.5

Aus den Verordnungsmaterialien wird ersichtlich, dass die Dauer der Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Beiträge diskutiert und schliesslich auf zwei Jahre festgesetzt wurde (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung, Forschung WBF, Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung [BBV]: Stärkung der höheren

Berufsbildung, Erläuternder Bericht, Februar 2017, S. 18; Ergebnisbericht, September 2017, S. 16 f., 21). Auf Verordnungsebene lässt die zweijährige Frist als Wenn-Dann-Bestimmung keinen Raum für Ausnahmen (vgl. Wortlaut von Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV; Urteile des BVGer B-1469/2024 E. 2.4; B-2616/2024 E. 2.4; B-6055/2023 E. 2.4; B-1130/2023 E. 4.2). Diese Befristung ist mit dem Gesetzeszweck - insbesondere um Rechtssicherheit zu schaffen - vereinbar. Sie ist mit ihrer Dauer von zwei Jahren seit Eröffnung der Prüfungsverfügung nicht gesetzeswidrig und verhindert oder erschwert den Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Beitragsansprüche nicht übermässig. Die zweijährige Frist erweist sich im Ergebnis als verfassungs- und gesetzeskonform (Urteile des BVGer B-1469/2024 E. 2.4; B-6055/2023 E. 2.4 m.H.; B-1130/2023 E. 4.3).

E. 2.3

Nach Art. 66c Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BBV richtet das SBFI Beiträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet war. Das SBFI führt nach Art. 66g Abs. 1 BBV eine Liste der vorbereitenden Kurse, welche es jährlich nachführt. Diese Liste ist Bestandteil der Verordnung. Sie ist in elektronischer Form zugänglich. Nach Art. 66g Abs. 2 Bst. b BBV müssen Anbieter, die ihre Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet finden möchten, Gewähr dafür bieten, die auferlegten Pflichten (Art. 66i BBV) zu erfüllen. Nach Art. 66g Abs. 6 BBV muss ein auf der Liste verzeichneter Kurs jährlich vom Kursanbieter bestätigt werden, um im Folgejahr auf der Liste zu erscheinen.

E. 2.4

Aus den Verordnungsmaterialien geht hervor, dass die Formulierung "im Jahr des Kursbeginns" in Art. 66c Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BBV bewusst gewählt wurde, da man die Kursabsolventen nicht dafür bestrafen wollte, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der Meldeliste des SBFI aufgeführt ist. Ebenfalls stand die Formulierung "zum Zeitpunkt der Anmeldung" zur Diskussion (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung, Forschung WBF, Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung [BBV]: Stärkung der höheren Berufsbildung, Ergebnisbericht, 2017, S. 15, 18, 20).

E. 3.1

Vorliegend bestreitet die Beschwerdeführerin weder den Zustellungszeitpunkt der Eröffnungsverfügung am 24. Dezember 2022 noch den Umstand, dass sie ihr Gesuch um Beiträge an die Kurskosten erst am 13. Februar 2025, also nach Ablauf der zweijährigen Frist gemäss Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV, gestellt hat. Ebenso wenig bestreitet sie, dass die Nachregistrierung des (fünften) Kurses Nr. 68416 auf der Meldeliste des SBFI nicht möglich war. Die Beschwerdeführerin argumentiert vielmehr, dass die Abklärungen zwischen der Ausbildungsstätte und dem SBFI zur Nachmigration des (fünften) Kurses Nr. 68416 auf die SBFI-Meldeliste wertvolle Zeit in Anspruch genommen habe und sich in die Länge gezogen hätten, weshalb sie die zweijährige Frist (Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV) nicht habe einhalten können. Sie habe daher ihr Gesuch um Beiträge beim SBFI für vier andere Kurse oder Module (Nr. 998, 1252, 13584 und 56012), welche sie an anderen Ausbildungsstätten besucht habe, nicht rechtzeitig (d.h. bis zum 23. Dezember 2024) stellen können. Die Beschwerdeführerin beruft sich hierbei sinngemäss auf Art. 24 Abs. 1 VwVG (vgl. E. 4.1 ff.) und beantragt die erneute Prüfung ihres Gesuchs zu diesen vier Kursen. Das SBFI hatte bereits vor Beginn des vorliegenden Verfahrens gegenüber der

Ausbildungsstätte in einem Mailwechsel (vgl. E-Mail vom 22. Januar 2025) ausgeführt, Art. 66c Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BBV sehe vor, dass der absolvierte vorbereitende Kurs bereits im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) hätte stehen müssen, was beim Kurs Nr. 68416 nicht der Fall gewesen sei. Eine Nachmigration dieses Kurses erachtete das SBFI als nicht möglich. Denn die Kursanbieter seien dafür verantwortlich, dass die Kurse für die entsprechenden Berufsnummern rechtzeitig auf der Meldeliste aufgeführt seien, damit die Kursabsolvierenden nach abgelegter eidgenössischer Prüfung von den Bundesbeiträgen profitieren könnten. Die Beschwerdeführerin hat diesen Mailwechsel, welcher vom 17. Januar 2025 bis zum 11. Februar 2025 dauerte, ihrem Beschwerdeschreiben beigelegt. Ebenfalls finden sich hier auch E-Mails vom 2. und 4. Juni 2025, in welchen die Beschwerdeführerin die Ausbildungsstätte um Rat zum weiteren Vorgehen nach Erlass der angefochtenen Verfügung des SBFI vom 23. Mai 2025 fragte.

E. 3.2

Die Vorinstanz begründet die Abweisung des Gesuches in der angefochtenen Verfügung damit, dass seit Eröffnung der Prüfungsverfügung am 24. Dezember 2022 mehr als zwei Jahre (Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV) bis zur Einreichung des Gesuches am 13. Februar 2025 verstrichen seien. In ihrer Vernehmlassung vom 20. Oktober 2025 hat die Vorinstanz ergänzt, dass der (fünfte) Kurs Nr. 68416 gar nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen sei, da die Beschwerdeführerin keine Belege zu diesem Kurs im Onlineportal des SBFI eingereicht habe. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin für den (vierten) Kurs Nr. 56012 die Belege hochladen können, obwohl dieser Kurs ebenfalls nicht auf der Meldeliste des SBFI aufgeführt gewesen sei. Daher habe der fehlende Eintrag des (fünften) Kurses Nr. 68416 auf der Meldeliste des SBFI die Beschwerdeführerin nicht daran hindern können, die Gesuche der anderen drei bzw. vier Kurse (Nr. 998, 1252 und 13584 bzw. 56012) rechtzeitig einzureichen. Zusammenfassend legt die Vorinstanz dar, dass die zweijährige Frist ohnehin grosszügig angelegt sei. Das Gesuch hätte ohne "Verlinkung" der Kurse Nr. 68416 und 56012 zur Meldeliste rechtzeitig eingereicht werden können.

E. 4.1

Mit ihrem Vorbringen, sie habe erst abklären müssen, ob die zuständige Ausbildungsstätte den Kurs Nr. 68416 auf die Kurs-Meldeliste des SBFI hätte nachmigrieren können, macht die Beschwerdeführerin sinngemäss Umstände im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG geltend. Sie sei unverschuldeterweise durch diese Abklärungen davon abgehalten worden, innert der vorgegebenen Frist (Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV) zu handeln.

E. 4.2

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller, der in unverschuldeter Weise davon abgehalten wurde, binnen Frist zu handeln, unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Es reicht aus, wenn ausdrücklich oder sinngemäss gesagt wird, warum nicht rechtzeitig gehandelt wurde (Urteil des BVGer B-1130/2023 E. 3.3 m.H.). Eine explizite Berufung auf die Gesetzesnorm zur Wiederherstellung der Frist nach Art. 24 Abs. 1 VwVG ist zur Annahme eines entsprechenden Gesuchs nicht notwendig (Urteil des BVGer B-1130/2021 E. 5.2.2). Die Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG ist allerdings nur bei klarer Schuldlosigkeit zu gewähren, d.h. wenn die Partei auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätte handeln können. Bereits ein leichtes Verschulden steht einer Wiederherstellung entgegen (vgl. Urteile des

BGer 2C_1011/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.4; 2C_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1 m.H.; Urteil des BVerfG B-1130/2023 E.3.3.1). Eine Partei handelt nicht schuldhaft, wenn ein Hindernis nicht vorhersehbar war (Urteil des BVerfG B-1130/2023 E.3.3.1; Wiederkehr/Meyer/Böhme, VwVG OFK-Kommentar, 2022, Art. 24 VwVG N 2 m.H. auf Urteil des BVerfG 2C_737/2018 vom 20. Juni 2019 E. 4.1, nicht publiziert in BGE 145 II 201).

E. 4.3

Die Frage, ob der Verzögerungsgrund (Kurs Nr. 68416) überhaupt Gegenstand der angefochtenen Verfügung war, kann in casu offen gelassen werden, da vorliegend die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG ohnehin nicht erfüllt sind. Auch wenn die Beschwerdeführerin am 13. Februar 2025 (d.h. zwei Tage nach Eintreffen der E-Mail der Ausbildungsstätte am 11. Februar 2025 mit dem Inhalt der abschlägigen Antwort des SBFI zur Nachmigration des Kurses) ihr Gesuch um Beiträge gestellt hat, können die von der Beschwerdeführerin veranlassten Abklärungen zwischen Ausbildungsstätte und SBFI zur Nachmigration des fünften Kurses (Nr. 68416) nicht kausal für das Nichteinhalten der zweijährigen Frist (Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV) gewesen sein. Die älteste E-Mail, welche die Beschwerdeführerin ihrer Beschwerdeschrift beigelegt hat, trägt das Datum vom 17. Januar 2025. Die Frist zur Einreichung des Gesuches um Beiträge an die Kurskosten ist jedoch schon am 23. Dezember 2024 verstrichen, da die Prüfungsverfügung bereits am 24. Dezember 2022 eröffnet wurde. Auch nennt die Beschwerdeführerin keine Gründe, warum sie nicht bereits innert der zweijährigen Frist Abklärungen zur Nachmigration des Kurses (Nr. 68416) getroffen hat. Zudem hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung anhand des vierten ebenfalls nicht auf der Meldeliste aufgeführten Kurses (Nr. 56012) nachvollziehbar aufgezeigt, dass das Einreichen des Gesuchs um Kurskosten der ersten drei Kurse auch technisch im Onlineportal möglich gewesen war.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Abklärungen zur Nachmigration des Kurses (Nr. 68416) die Beschwerdeführerin nicht unverschuldeterweise gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG gehindert haben können, binnen der zweijährigen Frist nach Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV ihr Gesuch um Kursbeiträge bis zum 23. Dezember 2024 einzureichen. Daher hat die Beschwerdeführerin mit der Einreichung ihres Gesuchs am 13. Februar 2025 die zweijährige Frist nach Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV verpasst. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 300.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird zur Begleichung dieser Verfahrenskosten verwendet. Der unterliegenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Der Vorinstanz ist als Bundesbehörde ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 6

Das vorliegende Urteil kann insofern mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, als es sich bei den in Frage stehenden Subventionen um Anspruchssubventionen handelt (Art. 83 Bst. k des Bundesgerichtsgesetzes [BGG, SR 173.110] e contrario). Dies würde voraussetzen, dass der zugrundeliegende Erlass genügend konkret umschreibt, unter welchen Bedingungen die beantragte Unterstützung zu gewähren ist, ohne dass es im Ermessen der Behörde läge, ob sie einen Beitrag gewähren will oder nicht (BGE 145 I 121 E. 1.2). Ob diese Bedingung erfüllt ist, hätte die Beschwerdeführerin bei einer Anfechtung darzulegen. Das Bundesgericht hat die Frage zuletzt offengelassen (Urteil des BGer 2C_598/2021 vom 24. August 2021 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.